B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 III -Grevener Straße- vom 5. 5. 1967 der Stadt Münster

Der Bebauungsplan zur 2. Änderung des am 5. 5. 1967 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 76 III -Grevener Straße (von der Straße Am Burloh bis Stadtgrenze)- wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der am 17. 3. 1969 beschlossenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Bereich der 2. Änderung erstreckt sich auf das Grundstück Grevener Straße 373 Flur 94 Flurstück 190.

A. Erläuterung der Planung

Am 5. 5. 1967 wurde für den nördlichen Abschnitt der Grevener Straße zwischen der Kreuzung Am Burloh und dem Bahnübergang an der Stadtgrenze der Bebauungsplan Nr. 76 III förmlich festgestellt. Inhalt dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen für die Grevener Straße und die Einmündungsbereiche der in die Grevener Straße einmündenden Straßen und Wege.

Im Rahmen des Ausbaues der Grevener Straße hat der Eigentümer des Grundstücks Grevener Straße 373 vorgetragen, daß er bereit sei, über den Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 76 III hinaus aus seinem Grundbesitz Flächen zur Verbreiterung der Grevener Straße zusätzlich abzugeben, wenn vor seinem Grundstück ein Parkstreifen im öffentlichen Verkehrsraum angelegt werden könne. Bei Verfolg dieser Anregung wird es erforderlich, die für das Grundstück Grevener Straße 373 festgelegte Straßenbegrenzungslinie um 1,20 m nach Westen zu verschieben und den Geländestreifen von 1,20 m zusätzlich dem öffentlichen Verkehrsraum zuzuführen.

Da die geplante Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung des betroffenen und der benachbarten Grundstücke unbedeutend ist, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 III im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes, so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der in violett im Bebauungsplan Nr. 76 III Blatt 2 vom 5. 5. 1967 eingetragenen Darstellung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Außer dem vorbenannten Grunderwerb sind keine weiteren Maßnahmen zu Ordnung des Grund und Bodens mehr erforderlich.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des Straßenausbaues. Die für die Anlegung des Parkstreifens einschließlich Grunderwerb erforderlichen Kosten werden z.Zt. auf 2.000,-- DM geschätzt. Die jedoch bis auf ca. 200,-- DM der Stadt Münster ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 27. 8. 1973 beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 III -Grevener Straße- der Stadt Münster.

Münster, den 3. September 1973

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister